

RS Vwgh 2002/5/28 2001/11/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Führerscheingesetz

Norm

FSG 1997 §29 Abs3;

VVG §5;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/11/0281 E 26. Februar 2002 RS 2

Stammrechtssatz

Eine Zwangsstrafe zur Bewirkung einer unvertretbaren Handlung (hier: die Herausgabe des Führerscheins)im Sinne des § 5 VVG dient nur dazu, den Verpflichteten zur Erfüllung dieser Verpflichtung zu bewegen, jedoch stellt sie keine Strafe für in der Vergangenheit gelegenen Ungehorsam des Verpflichteten dar. Wurde die unvertretbare Handlung bereits (wenn auch nach Verzug) bewirkt, besteht kein Grund mehr für die Verhängung von Zwangsstrafen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001110239.X01

Im RIS seit

06.08.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at